
Wenn ihr heiraten wollt – denkt auch ans Finanzielle!



Vermögensaufteilung bei Trennung, Scheidung und Todesfall

Eure Eheschließung wirkt sich auf eure gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen aus. Das gilt besonders für die Aufteilung eures Vermögens bei Trennung, Scheidung und Todesfall. Das geht aus dem dänischen Ehepartnergesetz (*ægtefælleloven*, Gesetz Nr. 548 vom 30. Mai 2017 über die wirtschaftlichen Beziehungen von Ehepartnern) hervor, das am 1. Januar 2018 in Kraft trat.

Was bedeutet eure Heirat für eure gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen?

- Während der Ehe
- Bei Trennung und Scheidung
- Wie wird bei Trennung und Scheidung das Vermögen aufgeteilt?
- Wie wird das Vermögen aufgeteilt, wenn einer der Ehepartner stirbt?
- Möchtet ihr mehr darüber wissen?

Während der Ehe

Verfügungsrecht

Während der Ehe kann jeder von euch über sein eigenes Vermögen verfügen. Das nennt man „Sonderverfügung“ (*særråden*). Es bedeutet zum Beispiel, dass ein Ehepartner, dem ein Auto gehört, eigenständig entscheiden kann, dass das Auto verkauft wird.

Ihr seid aber verpflichtet, über euer jeweiliges eigenes Vermögen auf angemessene Weise zu verfügen. Ein Ehepartner darf sein Vermögen nicht in der Art missbrauchen, dass das Vermögen zum Schaden des anderen Partners verringert wird.

Es ist nicht zulässig, dass einer von euch ohne Einwilligung des anderen die ganzjährige Wohnung verkauft, in der ihr als Familie wohnt. Das gilt auch für eine Wohnung, die ihr z.B. gekauft, aber noch nicht bezogen habt.

Gemeinsames Eigentum

Wenn ihr heiratet, heißt das nicht, dass euch nun alles, was ihr kauft, automatisch gemeinsam gehört.

Es gehören euch nur die Sachen gemeinsam, die ihr gemeinsam kauft. Wenn ihr z.B. ein Auto kauft und es beide zusammen bezahlt, gehört euch das Auto gemeinsam. Das nennt man „gemeinsames Eigentum“. Als gemeinsame Eigentümer des Autos müsst ihr euch einig sein, es zu verkaufen.

Schulden

In der Regel haftet ihr jeweils nur für eure eigenen Schulden, egal ob diese vor oder während der Ehe entstanden sind. Das nennt man „Sonderhaftung“.

Falls ihr jedoch gemeinsam einen Kredit aufgenommen habt, z.B. einen Kfz-Kredit oder ein Bankdarlehen, haftet ihr gemeinschaftlich für die Schulden.

Verträge und Schenkungen zwischen Ehepartnern

Es steht euch frei, Verträge miteinander zu schließen und einander Geschenke zu machen.

Unterhaltspflicht

Als Ehepartner seid ihr gegenseitig zu Unterhalt verpflichtet.

Bei Trennung und Scheidung

Gütergemeinschaften

Mit dem ehelichen Güterstand fällt ihr in Dänemark automatisch unter eine Vermögensregelung, die „Gütergemeinschaft“ heißt. Das bedeutet, dass ihr bei etwaiger Trennung oder Scheidung euer Vermögen gleichmäßig aufzuteilen habt. Zur Frage der Vermögensaufteilung, falls einer der Partner stirbt, siehe unten.

Das anteilsgleich aufzuteilende Vermögen eines Ehepartners heißt „Teilungsvermögen“.

Teilungsvermögen

Bei einer Trennung oder Scheidung ist in der Regel euer ganzes Vermögen aufzuteilen:

- Güter, die ihr von beiden Seiten her in die Ehe mitbrachtet
- Güter, die ihr während der Ehe gesondert erworben habt
- Erbgüter und Schenkungen, die euch vor der Ehe zugehen
- Erbgüter und Schenkungen, die euch während der Ehe zugehen

Das bedeutet, dass bei einer Trennung oder Scheidung sämtliche Güter gleichmäßig zu teilen sind. Das gilt z.B. auch für ein Unternehmen, ein Haus, ein Auto, einen Wohnwagen, Aktien und ererbte Gemälde usw. Es gilt ebenfalls für Ansparungen, die ein Ehepartner in die Ehe mitbringt.

Diese Güter können nur dann aus der gleichmäßigen Aufteilung herausgehalten werden, wenn sie Vorbehaltsgut sind. Zu Verträgen über Vorbehaltsgut siehe unten.

Von der gleichmäßigen Aufteilung nicht erfasst sind jedoch u.a.:

- Vorbehaltsgut. Vorbehaltsgut muss durch eine Vereinbarung über den ehelichen Güterstand zwischen den Ehepartnern vereinbart oder von einem Erblasser oder Schenkungsgeber dazu bestimmt sein.
- Persönliche Habe, z.B. Schmucksachen, Kleidung, Uhren und ggf. Sport- und Hobbyausrüstung.
- Angemessene Renten- und Pensionsansprüche.
- Persönliche Ersatzansprüche wie z.B. Schadensersatz, Entschädigungen, Versicherungszahlungen usw., die auf Verlust der Erwerbsfähigkeit, bleibenden Schäden, kritischer Erkrankung, Schmerzensgeld usw. beruhen.
- Nichtübertragbare und persönliche Rechte wie z.B. Urheberrechte und Goodwill.

Zu Verträgen über Vorbehaltsgut siehe unten.

Renten bzw. Pensionen

Eure Renten oder Pensionen sind in der Regel nicht der Vermögensaufteilung unterworfen. Das heißt, wenn ihr eine gewöhnliche Arbeitsmarktrente oder Altersrente habt, muss diese nicht mit dem anderen Partner geteilt werden.

Nur falls einer von euch oder ihr beide eine zusätzliche Ansparung vorgenommen habt, und die Ehe länger als 5 Jahre dauerte, muss die zusätzliche Rente geteilt werden.

Ein Ehepartner, der keine oder nur eine geringe Rente bezieht, hat die Möglichkeit vom anderen Ehepartner einen finanziellen Ausgleich zu erhalten.

Falls ihr den Wunsch habt, eure Altersrente, private Pensionsrückstellungen oder eine Ratenrente miteinander zu teilen, müsst ihr eine Vereinbarung über den ehelichen Güterstand errichten. Mehr dazu unten.

Die Teilung einer Leibrente kann nicht vereinbart werden.

Vorbehaltsgut – Möglichkeit der Vereinbarung einer anderen ehelichen Güterstand

Wenn ihr eine andere ehelichen Güterstand als die Gütergemeinschaft vereinbaren wollt, könnt ihr euch eine maßgeschneiderte Vermögensregelung zusammenstellen.

Ihr könnt z.B. vereinbaren, dass bestimmte Vermögenswerte Vorbehaltsgut sein sollen. Vereinbarungen über Vorbehaltsgut müssen in einem Vereinbarung über den ehelichen Güterstand getroffen werden.

Eine Vereinbarung über den ehelichen Güterstand wird schriftlich abgefasst und ist von beiden Ehepartnern zu unterzeichnen. Die Vereinbarung ist beim Grundbuchgericht (*Tinglysningsretten*) einzutragen, damit er gültig ist. Mehr dazu unter www.tinglysningsretten.dk.

Vorbehaltsgut fällt nicht unter das Aufteilungsgebot bei Trennung und Scheidung.

Man kann verschiedene Arten Vorbehaltsgut vereinbaren. Zum Beispiel können das ganze Vermögen, ein Teil des Vermögens oder einer oder mehrere Vermögensgegenstände als Vorbehaltsgut festgelegt werden. Die Einstufung als Vorbehaltsgut lässt sich auch zeitlich begrenzen.

Wie wird bei Trennung und Scheidung das Vermögen aufgeteilt?

Gütergemeinschaft

Sollte es eines Tages zur Scheidung kommen, muss euer Vermögen festgestellt und geteilt werden. Das wird „Auseinandersetzung der Güter“ genannt. Was jeder von euch beiden besitzt, müsst ihr anteilsgleich teilen, außer ihr habt es vertraglich anders vereinbart.

Die Gütergemeinschaft endet in der Regel mit Ablauf des Tages, an dem das Trennungs- oder Scheidungsgesuch bei die Agentur für Familienrecht (Familierektshuset) Staatsverwaltung eingeht. Es kann jedoch hierfür ein anderes Datum vereinbart werden.

Für die Aufteilung muss jeder Ehepartner im Prinzip seinen Vermögensanteil berechnen. Zu diesem Zweck ordnet man die Beträge zu, die dem eigenen Besitz (Vermögen) und der Höhe der eigenen Schulden entsprechen. Wenn das geklärt ist, werden die Schulden vom Vermögen abgezogen und die Auseinandersetzung geschieht wie folgt:

- Falls bei beiden Ehepartnern das Eigentum die Schulden übersteigt (positiver Vermögensanteil), teilt man so, dass jeder Partner genauso viel bekommt.
- Schuldet hingegen der eine Ehepartner mehr, als er besitzt (negativer Vermögensanteil), teilt man sich nur den (positiven) Vermögensanteil des anderen Partners, und zwar zu gleichen Teilen.

Bei der Vermögensaufteilung teilt ihr auch die einzelnen Gegenstände eures Eigentums auf.

Falls ihr euch nicht einigen könnt, kann das Auseinandersetzungsgericht (*skiffteretten*) entscheiden, wie euer Vermögen aufzuteilen ist und wer von euch die einzelnen Teile bekommt.

Vorbehaltsgut usw.

Falls ihr euch eine besondere Regelung geschaffen habt und z.B. Vorbehaltsgut habt, muss die Auseinandersetzung gemäß den zwischen euch getroffenen Vereinbarungen erfolgen. Der als Vorbehaltsgut eingestufte Teil des Vermögens wird nicht mit dem anderen Ehepartner geteilt.

Der Wert der Ersatzansprüche, Entschädigungen, Versicherungsansprüche usw. des einen Ehepartners, die z.B. auf Verlust der Erwerbsfähigkeit, bleibenden Schäden oder kritischer Erkrankung beruhen, wird in die Aufteilung nicht einbezogen. Das Gleiche gilt für nichtübertragbare und persönliche Rechte wie z.B. Goodwill.

Wie das Vermögen aufgeteilt wird, wenn einer der Ehepartner stirbt

Gütergemeinschaft

Wenn einer von euch stirbt, wird das Teilungsvermögen beider Ehepartner zu gleichen Teilen zwischen dem überlebenden Ehepartner einerseits und den Erben des verstorbenen Ehepartners andererseits aufgeteilt.

Vorbehaltsgut

Aktiva, die Vorbehaltsgut sind, werden nicht geteilt.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft

Der überlebende Ehepartner hat die Möglichkeit, mit dem Teilungsvermögen die Gütergemeinschaft fortzusetzen, sofern ihr gemeinsame Kinder habt. Falls der Verstorbene nichtgemeinschaftliche Kinder hat, müssen diese ihre Einwilligung dazu erteilen, dass der überlebende Ehepartner die Gütergemeinschaft fortsetzt.

Falls das gesamte Vermögen Vorbehaltsgut ist, besteht keine Möglichkeit einer fortgesetzten Gütergemeinschaft. Hatte der verstorbene Ehepartner sowohl Teilungsvermögen als auch Vorbehaltsgut, ist es nicht möglich, mit dem Teil des Vermögens, der Vorbehaltsgut ist, die Gütergemeinschaft fortzusetzen.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft bedeutet, dass das Vermögen beim Tod des zuerst verstorbenen Partners nicht aufgeteilt wird. Der überlebende Ehepartner kann somit über das ganze Vermögen verfügen, darf aber das Vermögen nicht missbrauchen. Das Vermögen wird zwischen den Erben der Ehepartner aufgeteilt, wenn der überlebende Ehepartner stirbt.

Der überlebende Ehepartner kann entscheiden, dass das Vermögen dennoch mit den Erben des zuerst verstorbenen Ehepartners geteilt wird. Das Vermögen

muss aufgeteilt werden, wenn der überlebende Ehepartner wieder heiraten will.

Möchtet ihr mehr darüber wissen?

Möchtet ihr mehr darüber wissen?

Falls ihr erwägt, andere Vereinbarungen als diejenigen zu treffen, die direkt aus dem Gesetz hervorgehen, solltet ihr juristischen Rat einholen.

Mehr dazu findet ihr auf der Website des Kinder- und Sozialministeriums www.sm.dk unter der Rubrik „Familier“.

Mehr zur Vermögensaufteilung bei Trennung und Scheidung siehe die Website der Gerichtshöfe www.domstol.dk unter der Rubrik: „Ehesachen – Aufteilung des Gemeinschaftsguts“.